

Begründung

A.

Allgemeines

Die mit diesem Gesetz eingeleiteten Reformschritte sollen die Hamburger Hochschulen weiter modernisieren, ihre Fähigkeit zur Profilbildung stärken und die Qualität der Leistungen in Lehre und Forschung steigern. Die Selbständigkeit der Hochschulen gegenüber dem staatlichen Träger wird erweitert und gleichzeitig durch die Neuordnung der Leitungs- und Gremienstrukturen ihre Handlungsfähigkeit verbessert. Neue Studienstrukturen sollen als Regelangebot die Qualität und Internationalität der Ausbildung fördern. Qualitätssicherungsverfahren in Lehre und Forschung werden verbessert und es wird der Erlass verbindlicher Hochschulsatzungen hierfür vorgeschrieben. Ferner werden die Voraussetzungen für einen effizienten Mitteleinsatz geschaffen.

Die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzes sind:

1. Gremienstruktur

Als neue Hochschulorgane sieht das Gesetz Hochschulräte vor. Sie sollen mit profilierten Persönlichkeiten besetzt sein, die zu gleichen Teilen von den Hochschulen und der zuständigen Behörde ausgewählt werden, die aber weder den Hochschulen noch der zuständigen Behörde angehören dürfen. Diese Mitglieder wählen ein weiteres Mitglied hinzu. Die Zahl der Mitglieder soll der Universität neun, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften sieben und in den anderen Hochschulen fünf betragen.

Die Hochschulräte haben Entscheidungs- und Beratungskompetenzen insbesondere bei strategischen Fragestellungen der Hochschule und werden an bedeutsamen Personalentscheidungen beteiligt sein (Präsidenten, Kanzler). Sie werden die Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen insbesondere in Fragen der Struktur und der Schwerpunktsetzung stärken und die Hochschulen besser als bisher befähigen, die ihnen eingeräumten Autonomiespielräume zu nutzen. Die Besetzung der Hochschulräte stellt sicher, dass Entscheidungen getroffen werden, die sowohl den Interessen der Hochschulen als auch denjenigen der Gesellschaft und des staatlichen Trägers Rechnung tragen.

Die Großen Senate der Hochschulen wird es als Folge der Neuordnung nicht mehr geben. Die Hochschulen werden jedoch als Selbstverwaltungsgremien weiterhin wichtige Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenzen haben.

2. Leistungsstrukturen

Die Präsidien werden als Leitungsorgane der Hochschulen kompetenziell gestärkt. Sie verhandeln und schließen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde und erhalten in Strukturfragen ein Vorschlagsrecht gegenüber dem jeweiligen Hochschulrat. Die Findungsverfahren für Präsidiumsmitglieder werden neu gestaltet (Doppellegitimation).

Präsidenten sollen vom Hochschulrat ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt werden. Das Auswahlrecht für die Vizepräsidenten haben im Interesse einer produktiven Zusammenarbeit im Präsidium ausschließlich die Präsidenten, das Bestätigungsrecht wiederum die Hochschulsenate. Bei den Kanzlern ist aus den gleichen Gründen ein Vor-

schlagsrecht des Präsidenten vorgesehen, die Wahl wird auch wegen der finanziellen Zuständigkeiten des Kanzlers vom Hochschulrat vorgenommen.

In allen Fällen sind auch Abwahlen bzw. Abberufungen möglich, wobei jedoch stets im Interesse der Kontinuität der Arbeit der Leitungsorganen qualifizierte Mehrheiten gefordert werden.

Die unteren Selbstverwaltungseinheiten sollen grundsätzlich von Dekanaten geleitet werden, bei denen ähnliche Findungsverfahren vorgesehen sind wie bei den Leitungsorganen (Auswahl durch das Präsidium, Bestätigung durch das Selbstverwaltungsgremium nach § 92).

Diese Reformen werden die strukturellen Fähigkeiten der Hochschulleitungen zu strategischer Orientierung und auch zu Entscheidungen in Konfliktfeldern wesentlich stärken.

3. Stärkung der Autonomie

a) Übertragung der Berufungsentscheidungen auf die Hochschulen

Durch das Gesetz wird die Zuständigkeit für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom Staat auf die Hochschulen übertragen (§ 13). Damit werden die Autonomie und die Eigenverantwortung der Hochschulen in einem entscheidenden Kernbereich gestärkt. Die Hochschulen werden in diesem Bereich ihre Profilbildung weitgehend selbst bestimmen und steuern können. Berücksichtigt man zusätzlich die bevorstehende Neuordnung der Besoldungsstruktur bei den Professoren und die Flexibilität, die die Hochschulen dadurch bei Besoldungs- und Vergütungsfragen erreichen werden, wird deutlich, in welchem Ausmaß sich die Handlungsspielräume der Hochschulen erweitern. Um sachgerechte und transparente Berufungsentscheidungen sicherzustellen, sieht das Gesetz gleichzeitig Berufungsausschüsse vor, denen hochqualifizierte externe Mitglieder angehören müssen.

b) Einschränkung der Fachaufsicht in staatlichen Auftragsangelegenheiten

Die zuständige Behörde soll die vorerst weiter notwendige Fachaufsicht in Auftragsangelegenheiten zukünftig grundsätzlich nur noch durch allgemeine Richtlinien oder Weisungen wahrnehmen. Einzeleingriffe sollen, um die Selbständigkeit der Hochschulen weiter zu stärken, vermieden werden. Soweit sich die Regelungen in Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf staatliche Auftragsangelegenheiten erstrecken, ist kein Raum mehr für Richtlinien oder Weisungen, sondern maßgeblich sind allein die Vereinbarungen (vgl. auch unten 5.).

c) Genehmigung der Grundordnung durch den Hochschulrat

Angesichts der Einschränkung der Regelungsdichte des Hamburgischen Hochschulgesetzes und der damit erreichten weitgehenden Autonomie der Hochschulen ist die Bedeutung der Grundordnungen als „Verfassungen“ der Hochschulen stark gewachsen. Da in den Grundordnungen wichtige Strukturentscheidungen getroffen werden, z.B. die Festlegung der Selbstverwaltungsorganisation unterhalb der zentralen Ebene von Hochschulenaten und Präsidien, sieht die geltenden Gesetzes-

fassung noch die Genehmigung der Grundordnung durch die zuständige Behörde vor (§ 108). In Zukunft soll die Genehmigung durch den Hochschulrat, also durch ein Organ der Hochschule selbst, erteilt werden.

4. Personalstruktur

Eine wichtige Reform im Bereich der Personalstruktur ist die den Vorgaben der 5. Hochschulrahmengesetznovelle folgende Einführung der Juniorprofessur, durch die die Qualifikationsphase für den wissenschaftlichen Nachwuchs auf eine neue Basis gestellt werden wird. Zielrichtung ist nicht nur, dem wissenschaftlichen Nachwuchs früher als bisher eine selbständige Tätigkeit in Forschung und Lehre zu ermöglichen, sondern auch das Berufungsalter für Professorinnen und Professoren gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen (ca. 40 Jahre) erheblich zu senken und damit die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Hochschulsystems insbesondere gegenüber den angelsächsischen Ländern zu stärken. Wo weiterhin andere Qualifikationswege erforderlich sind, wie z.B. zum Teil in den Geisteswissenschaften, wird es auch in Zukunft entsprechende Möglichkeiten geben (Einführung befristeter Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliche Mitarbeiter mit dem Ziel des Erwerbs der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation, vgl. Vorschlag zu § 28). Auch die Habilitation wird in bestimmten begründeten Ausnahmefällen weiterhin ein möglicher Qualifikationsweg sein.

5. Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Qualitätssicherung

Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die den Anspruch der Hochschulen auf ein Grund- und ein Leistungsbudget sowie auf Innovationsmittel konkretisieren, werden durch das Gesetz einen höheren Grad von Verbindlichkeit erhalten. Sie sind jährlich fortzuschreiben und bilden die Basis für die laufenden Strukturanpassungen in den Hochschulen. Die Beziehungen zwischen Staat und Hochschulen werden damit in Zukunft noch mehr als bisher durch den Verhandlungsgrundsatz anstatt durch einseitige ministerielle Entscheidungen bestimmt sein.

Qualitätssicherungsverfahren sollen u.a. auch durch den Erlass einer entsprechenden Hochschulsatzung auf eine systematische Grundlage gestellt werden. Die Durchführung solcher Verfahren gehört zu den laufenden Aufgaben der Hochschulen.

6. Studium, Prüfungen, Hochschulzugang

Die Internationalisierung der Hochschulen wird durch die Übernahme der Bachelor- und Masterstudiengänge in das Regelangebot der Hochschulen entscheidend gestärkt. Dem gleichen Ziel dient u.a. auch die Einführung von Leistungspunktsystemen zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine deutliche Verbesserung der Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung wird darüber hinaus mit der Verpflichtung zur Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der Neudefinition des Status der Doktoranden erreicht.

Das den Hochschulen durch § 37 eingeräumte Recht, entsprechend den Anforderungen der Studiengänge außer dem Zeugnis der Hochschulreife spezielle Zugangsvoraussetzungen zu fordern, wird erweitert. Durch diese Änderung erhalten die Hochschulen ein weiteres wirksames Instrument der Profilbildung.

Ferner wird der besondere Hochschulzugang für Berufstätige neu gestaltet und damit in den wesentlichen Kernpunkten den Bestimmungen vieler anderer Bundesländer angeglichen (§ 38).

7. Studienguthaben

Durch das Gesetz soll das Studienguthabenmodell eingeführt werden, das in ähnlicher Weise in anderen Bundesländern geplant ist oder bereits gilt (§ 6 Absätze 6 bis 11). Das Modell berücksichtigt die in diesem Bereich getroffenen KMK-Vereinbarungen. Soweit das Studienguthaben verbraucht ist, sollen Gebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester erhoben werden (Langzeitstudiengebühren). Das Studienguthabenmodell dient nicht primär der Erzielung von Einnahmen, sondern soll einen Anreiz zur Verkürzung der Studienzeiten bieten.

B.**Einzelbegründung****Zu Artikel 1 (Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes)****Zu Nr. 1 Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht ist den Änderungen des Gesetzestextes angepasst worden.

Zu Nr. 2 - § 1 - Geltungsbereich

Da die verkündete Fassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 in § 1 Absatz 4 kein Ausfertigungsdatum und keine Fundstelle für das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ enthält, müssen diese Angaben hier ergänzt werden. Gleichzeitig wird die Verweisung auf das genannte Gesetz dynamisiert.

Zu Nr. 3 - § 2 - Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 konkretisiert die bisherigen Regelungen über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Sie dient auch dem Ziel der Planungssicherheit für die Hochschulen. Die zuständige Behörde, die die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Freie und Hansestadt schließt, muss sich dabei im Rahmen ihrer Kompetenzen halten, also beispielsweise die Organisationsgewalt des Senats und das Etatrecht der Bürgerschaft beachten.

Zu Nr. 4 - § 3 - Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen

Absatz 2:

Die Durchführung von Evaluationsverfahren wird durch die Bestimmung auf eine systematische Grundlage gestellt.

Absatz 3:

Die Hochschulen sollen im Interesse der Profilbildung und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Struktur- und Entwicklungspläne aufstellen und fortschreiben.

Die Steuerung durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen erfordert übereinstimmende Willenserklärungen der beteiligten Partner. Da jedoch im Fall der Nichteinigung Steuerungs- und Planungsaufgaben weiter wahrgenommen werden müssen, ist für diesen Fall eine Regelung zu treffen.

Absatz 8:

Die Pflicht der Hochschulen zur Zusammenarbeit mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sollte sich nicht auf staatliche oder staatlich geförderte Institutionen beschränken.

Insbesondere im Hinblick auf das breiter werdende Feld privat, etwa durch Stiftungen finanzierter Wissenschaftseinrichtungen sollte die Regelung allgemeiner gefasst werden. Sie gilt dann auch gleichzeitig für staatlich anerkannte Hochschulen, die keine staatlichen Zuwendungen erhalten, so dass Satz 3 entbehrlich ist.

Zu Nr. 5 - § 6 - Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten, Gebühren und Entgelte

Die Änderung in Absatz 1 konkretisiert den Grundsatz der Globalzuweisung und dient der Planungssicherheit der Hochschulen.

Die Fachaufsicht wird eingeschränkt (Absatz 4, vgl. auch Nr. 3 b) der allgemeinen Begründung).

Der Zusatz in Absatz 5 findet seine Begründung darin, dass bei weiterbildenden Studien sowie beim Seniorenstudium Gebührenerlasse oder –ermäßigungen aus sozialen Gründen nicht geboten sind.

Das in den Absätzen 6 bis 11 vorgesehene Studienguthabenmodell entspricht in wesentlichen Punkten Regelungen, die in einer Reihe von anderen Bundesländern entweder schon gelten oder geplant sind, sowie den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz. Das Modell stellt sicher, dass Studierenden, die ihre Hauptwohnung in Hamburg oder in seiner Metropolregion haben, deren Grenzen durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt werden, eine angemessene Zeit für ein kostenfreies grundständiges Studium zur Verfügung steht. Bei postgradualen Masterprogrammen, die nicht Teil eines grundständigen Studiengangs sind, besteht demgegenüber kein Anlass, ein gebührenfreies Studium zu garantieren.

Die Hochschulen werden in Absatz 8 Satz 3 verpflichtet, die näheren Regelungen über die Studiengebühren durch Satzung zu treffen. Dies entspricht nicht nur dem Grundgedanken des Gesetzentwurfes, die Autonomie der Hochschulen zu stärken, sondern ist auch sachgerecht, weil die Hochschulen die Regelungen praktisch anzuwenden haben werden und aufgrund ihrer Erfahrungen die konkreten Probleme dieses Bereichs am besten überblicken. Dabei müssen sie sich im Rahmen des Gesetzes halten, das alle wesentlichen Kernpunkte des Studienguthabenmodells und der Studiengebührenpflicht festlegt. So können beispielsweise zusätzliche Befreiungstatbestände nach Absatz 8 Satz 3 Nummer 6 nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden und dürfen die gesetzliche Regelung nicht unterlaufen.

Gerechtfertigt wäre es etwa, nach Absatz 8 Satz 3 Nummern 5 und 6 die Gebührenfreiheit für Absolventen der HAW oder einer anderen Fachhochschule vorzusehen, die aufgrund ihres Fachhochschulabschlusses die allgemeine Hochschulreife erworben haben und ein Universitätsstudium im gleichen oder einem ähnlichen Fach aufnehmen wollen.

Auch wenn zur Erreichung eines bestimmten Berufszieles zwei Universitätsstudiengänge ganz oder teilweise konsekutiv studiert werden müssen, kann eine solche Regelung gerechtfertigt sein.

Zu Nr. 6 - § 8 – Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

Entsprechend den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes sind in Absatz 1 die Doktorantinnen und Doktoranden mit aufgenommen worden.

Zu Nr. 7 - § 10 - Gruppen

Die Änderung beruht auf der Neuordnung der Hochschulpersonalstruktur durch das 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes. Die notwendigen Übergangsbestimmungen sind in § 121 aufgenommen worden.

Zu Nr. 8 - § 12 - Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen in Forschung und Lehre selbständig tätig sein. Ihre Aufgaben entsprechen daher grundsätzlich denen der Professorinnen und Professoren. Bei der Festlegung der Aufgaben im Einzelfall muss jedoch berücksichtigt werden, dass das Ziel der Juniorprofessur, die Erlangung der Qualifikation für eine Professur, auch erreicht werden kann.

Zu Nr. 9 - § 13 - Berufungen

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird von der im Hochschulrahmengesetz gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Berufungsentscheidungen auf die Hochschulen zu übertragen. Damit wird in einem entscheidenden Bereich die Autonomie der Hochschulen gestärkt.

Die bisher in § 13 Absätze 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen, die das Zusammenwirken von Hochschule und zuständiger Behörde beim einzelnen Berufungsverfahren regelten, sind damit entbehrlich.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Zu Nr. 10 - § 14 - Berufungsvorschläge

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt die in § 13 vorgesehene Zuständigkeit der Hochschulen für die Berufungsentscheidung.

Absatz 2 (Berufungsausschüsse) gewährleistet ein transparentes und sachgerechtes Auswahlverfahren.

Absatz 4 schließt Hausberufungen nur in den Fällen aus, in denen das Hochschulrahmengesetz dies zwingend gebietet. Dies ist angesichts der durch Absatz 2 gewährleisteten Verfahrenstransparenz vertretbar.

Zu Nr. 11 - § 15 -Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Die Änderung beruht auf der Neuordnung der Personalstruktur (Einführung der Juniorprofessur statt des wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten etc.).

Zu Nr. 12 - § 16 - Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Zu Nr. 13 - § 18 - Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Die vorgesehenen Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechen den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes.

Absatz 5 stellt klar, dass die kurze Frist von sechs Jahren für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht gelten kann, wenn in dem betreffenden Fachgebiet etwa im Rahmen der Betreuung eines Forschungsprojektes oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausland zur Erlangung der entsprechenden Qualifikation längere Zeiten benötigt werden. Dies ist häufig der Fall, weil die Dauer einer solchen Beschäftigung sich naturgemäß nicht an den Regelungen der Hochschulgesetze, sondern der Entwicklung des jeweiligen Forschungsprojekts orientiert.

Es wäre nicht nur ungerecht, sondern für den Wissenschaftsstandort Deutschland höchst nachteilig, wenn man Wissenschaftler mit einer solchen Biographie, die hervorragende Forschungsleistungen nachweisen können, nur deshalb von der Bewerbung um eine Juniorprofessur ausschließt, weil sie die Sechs-Jahres-Frist überschritten haben. § 18 Absatz 4 Satz 1, wonach die berufende Hochschule eine Ausnahmeentscheidung treffen kann, löst das Problem nicht. Die betreffenden Personen müssen die Sicherheit haben, dass eine notwendige Verlängerung ihrer Forschungsarbeit ihnen bei der Bewerbung um eine Juniorprofessur keine Nachteile bringt, denn sonst vergrößert sich die ohnehin bestehende Gefahr, dass sie sich beruflich anders orientieren, also z.B. in den USA bleiben, wo ihnen im Zweifel günstigere Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden.

Zu Nr. 14 - § 19 - Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Die dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird entsprechend den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes geregelt.

Zu Nr. 15 - §§ 20 bis 23 -

Die Bestimmungen müssen aufgehoben werden.

Im Zuge der Personalstrukturreform wird die wissenschaftliche Qualifikationsphase neu geregelt. In Zukunft wird es wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten als besondere Personalstrukturgruppen nicht mehr geben. Verwiesen wird jedoch auf die Übergangsbestimmungen in den §§ 119 und 121. Verwiesen wird ferner auf die Neuregelung bei den befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in § 28 Absatz 2.

Zu Nr. 16 - § 24 - Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Die Vorschrift ist an die neue Personalstruktur angepasst und auf Grund des 5. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes aktualisiert worden.

Zu Nr. 17 - § 25 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 18 - § 27 - Dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Bestimmung ist auf Grund der neuen Personalstrukturregelungen geändert worden.

Zu Nr. 19 - § 28 - Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Das Hochschulrahmengesetz lässt in seiner neuen Fassung die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufgaben zu, die wesentlich der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen. Von dieser Möglichkeit wird mit dem neuen Absatz 2 Gebrauch gemacht

Zu Nr. 20 - § 29 - Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Aufgaben die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen anstreben, müssen die vorgeschlagenen zusätzlichen Voraussetzungen gefordert werden (Parallele zur bisherigen wissenschaftlichen Assistentur).

Zu Nr. 21 - § 30 - Personen mit ärztlichen Aufgaben

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 22 - § 36 - Immatrikulation

Der Status als Teilzeitstudierende bzw. –studierender soll der in der Vorschrift genannten Personengruppe bei der Gestaltung ihres Studiums helfen. Da entsprechende Regelungen mit zusätzlichem Verwaltungs- und Organisationsaufwand für die Hochschulen verbunden sind, muss es jedoch diesen überlassen bleiben, entsprechend der Eignung der Fächer und der Nachfrage zu entscheiden, wo dieser Status eingeführt wird.

Zu Nr. 23 - § 37 - Hochschulzugang

Auf Grund des Prinzips, dass die Hochschulen ihre Studierenden soweit möglich selbst auswählen sollten, werden ihre Rechte bei der Festlegung der konkreten Zugangsvoraussetzungen entsprechend den besonderen Anforderungen der Studiengänge gestärkt. Dabei ist die in § 27 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz festgelegte Regel zu beachten, dass der Nachweis der für das Studium erforderlichen Qualifikation grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht wird. Unabhängig davon können die Hochschulen von Bewerberinnen und Bewerbern kurze schriftliche Darstellungen ihres Lebenslaufs und der Gründe für ihre Studiengangswahl fordern („statement of purpose“); entsprechende Regelungen können z.B. in Immatrikulationsordnungen getroffen werden.

Bezüglich des Nachweises einer besonderen Vorbildung sind die Hochschulen verwiesen auf die Qualifikationen, die die gymnasiale Oberstufe bzw. entsprechende Bildungsgänge vermitteln, so dass die Studienbewerber in der Lage sind, die über die Hochschulreife hinausgehende besondere Vorbildung ohne Zeitverluste zu erwerben.

Zu Nr. 24 - § 38 - Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige

Der besondere Hochschulzugang für Berufstätige wird entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer angepasst.

Zu Nr. 25 - § 42 - Exmatrikulation

Absatz 2:

Redaktionelle Klarstellung, dass die Exmatrikulationsfolge ausschließlich bei der Nichtteilnahme an der Studienfachberatung nach dem Ende der Regelstudienzeit gilt.

Absatz 3

Unabhängig von Strafverfahren und ordnungsrechtlichen Maßnahmen muss eine Hochschule die Möglichkeit haben, eine Studierende oder einen Studierenden zu exmatrikulieren, wenn nachgewiesen ist, dass er oder sie der Hochschule schuldhaft schweren Schaden zugefügt hat. Solche Entscheidungen sind selbstverständlich justiziabel.

Absatz 4 (neu):

Den Hochschulen wird eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, Studierende zu exmatrikulieren. In den Satzungen, mit denen diese Exmatrikulationsmöglichkeit eingeführt wird, sollten auch die notwendigen Ausnahme- und Härteregeln getroffen werden.

Zu Nr. 26 - § 46 - Aufgaben der Hochschulen bei der Studienreform

Die bisherige Sollregelung reicht nicht aus. Leistungspunktsysteme sind generell erforderlich, um für alle Beteiligten transparente Verhältnisse zu schaffen.

Zu Nr. 27 - § 52 - Studiengänge

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 54 Absatz 1. Die Akkreditierungsagenturen akkreditieren derzeit ausschließlich Bachelor- und Masterstudiengänge. Hinsichtlich dieser Studiengänge soll das Akkreditierungsverfahren in Zukunft Pflicht sein.

Zu Nr. 28 - § 54 - Bachelor- und Masterstudiengänge

Bachelorstudiengänge sollen anwendungsbezogen gestaltet und damit besonders strukturiert werden und neben die bestehenden Studiengänge treten. Daher muss die Bestimmung, dass Bachelorstudiengänge in bestehende Studiengänge integriert werden können, gestrichen werden. Angesichts des erreichten Entwicklungsstandes und der Vielzahl der bereits installierten Bachelor- und Masterstudiengänge soll diese Studiengangsform aus der Erprobungsphase in das Regelangebot der Hochschulen übernommen werden.

Zu Nr. 29 - § 58 - Fernstudium

In welchem Umfang in den Hochschulen die Möglichkeiten des Fernstudiums und der IuK-Technik genutzt werden können, hängt vom jeweiligen Fach, vom Entwicklungsstand, von den finanziellen Möglichkeiten, der Strukturplanung und den Zielvereinbarungen ab. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es daher insoweit nicht, so dass der Absatz 1 gestrichen werden kann.

Zu Nr. 30 - § 59 - Hochschulprüfungen

Die Frage der Erhaltung des Prüfungsanspruchs unabhängig von einer Exmatrikulation (bisher § 59 Absatz 3) soll von den Hochschulen selbst geregelt werden (vgl. Begründung zu Nr. 31).

Zu Nr. 31 - § 60 - Hochschulprüfungsordnungen

Absatz 4 ist an die Neuregelung durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften angepasst worden. Der neue Absatz 5 ermöglicht es den Hochschulen, in Prüfungsordnungen die Erhaltung des Prüfungsanspruchs bei Personen vorzusehen, die nach § 42 Absatz 4 (neu) exmatrikuliert worden sind.

Zu Nr. 32 - § 70 - Promotion

Die Streichung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 6 Absatz 5 (Gebühren und Entgelte). Die Gebührenfreiheit des Doktorandenstudiums ergibt sich jetzt aus § 6 Absatz 9 Nr. 4. Der neue Absatz 5 regelt entsprechend den Vorgaben des 5. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes die Stellung von Doktorandinnen und Doktoranden.

Zu Nr. 33 - § 79 - Präsidium

Das Präsidium soll als Leitungsorgan der Hochschule die Wirtschaftspläne beschließen und die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde treffen. Da es bei den Gebührensatzungen wesentlich auch um das Budget der Hochschule geht, soll deren Erlass ebenfalls zu den Aufgaben des Präsidiums gehören. Für den Hochschulrat erstellt das Präsidium die Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungspläne sowie für deren Fortschreibung, ebenso die Vorschläge für Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung. Da die Funktionsbeschreibungen sowie die Ausschreibungen von Hochschullehrerstellen ebenfalls häufig erhebliche strukturelle Bedeutung haben, fällt deren Erstellung ebenfalls in die Zuständigkeit des Präsidiums.

Zu Nr. 34 - § 80 - Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten

Das vorgesehene neue Auswahlverfahren stärkt die Handlungsfähigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten und dient damit dem Interesse der Hochschule und ihrer Mitglieder.

Zu Nr. 35 - §§ 82 und 83 - Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten; Kanzlerin oder Kanzler

Das Auswahlrecht für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll zukünftig ausschließlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten liegen, um eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit im Präsidium zu gewährleisten. Das Abberufungsrecht in § 82 Absatz 4 ist entsprechend geändert worden.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung in § 83 wird die Stellung der Kanzlerin oder des Kanzlers im Bereich finanziell bedeutsamer Angelegenheiten im Interesse einer effizienten und sparsamen Aufgabenwahrnehmung durch das Präsidium gestärkt. Die Amtszeit von sechs Jahren entspricht dem Grundsatz, Leitungspositionen nur für eine begrenzte Periode zu vergeben.

Zu Nr. 36 - Überschrift zum fünften Teil, zweiter Abschnitt

Die Überschrift wird dem neuen Inhalt des zweiten Abschnitts im fünften Teil angepasst.

Zu Nr. 37 - §§ 84 und 85 - Hochschulrat, Hochschulsenat

Die in § 84 (neu) vorgesehenen Hochschulräte, denen ausschließlich Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule oder der Aufsichtsbehörde sind, sollen zukünftig wesentliche Steuerungsfunktionen übernehmen. Sie werden damit die Entwicklung der Hochschule in wichtigen Bereichen mitbestimmen. Durch sie wird in hohem Maße externer Sachverstand in die Entscheidungen der Hochschulen einfließen, der sich positiv auf ihre Arbeit und ihre Profilbildung auswirken wird.

Die Hochschulräte sind Organe der Hochschule. Als solche haben sie auch Entscheidungsbefugnisse in grundsätzlichen Strukturfragen (§ 84 Absatz 1 Nr. 4). Dabei haben sie jedoch die Zuständigkeiten des Hochschulsenats in organisatorischen Angelegenheiten nach § 85 Absatz 1 Nrn. 4 und 6 zu beachten. Ferner müssen sie bei ihren Entscheidungen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rolle der Hochschullehrer bei unmittelbar wissenschaftsrelevanten Entscheidungen berücksichtigen.

Angesichts der Bedeutung der Hochschulräte muss es möglich sein, Mitglieder dieses Gremiums, die ihre gesetzlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß wahrnehmen oder der Hochschule in anderer Weise schaden, von ihren Ämtern zu entbinden. Diese Möglichkeit wird durch § 84 Absatz 6 geschaffen.

Die Bestimmung über die Hochschulräte ist eine der entscheidendsten und zukunftssträchtesten Neuregelungen des Gesetzentwurfes. Die zuständige Behörde wird daher sorgfältig beobachten, wie die Regelung sich bewährt. Nach einer mehrjährigen Erprobungsphase sollen die Erfahrungen mit dem Hochschulrat evaluiert und ggf. eine Anpassung des Gesetzes vorgeschlagen werden.

Die Neugestaltung der Leitungs- und Organisationsstruktur der Hochschulen hat zur Folge, dass auch die Aufgabenstellung des Hochschulsenats sich in einigen Punkten ändert (§ 85). Jedoch wird der Hochschulsenat weiterhin für viele wesentliche Selbstverwaltungsentscheidungen der Hochschule zuständig sein. Den bisher in dieser Bestimmung geregelten Großen Senat wird es in Zukunft nicht mehr geben, weil er nach der Neuordnung der Leitungs- und Organisationsstruktur keine bedeutsamen Aufgaben mehr hätte.

Zu Nr. 38 - § 86 - (aufgehoben: Hochschulsenat und Großer Senat – Gemeinsame Bestimmungen)

Da der Gesetzentwurf den Großen Senat nicht mehr vorsieht, sind die gemeinsamen Bestimmungen für den Hochschulsenat und den Großen Senat entbehrlich. Soweit für den Hochschulsenat entsprechende Vorschriften notwendig sind, wurden sie in § 85 Absatz 4 des Entwurfs aufgenommen.

Zu Nr. 39 - § 87 - Gleichstellungsbeauftragte

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 40 - § 89 - (aufgehoben: Beiräte)

Die Bestimmung ist entbehrlich, wenn, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, alle Hochschulen in Zukunft Hochschulräte besitzen. Hochschulen, die das wünschen, bleibt es unbenommen, im Rahmen ihrer allgemeinen Selbstverwaltungskompetenzen Beiräte als Empfehlungs- und Beratungsgremien zu berufen.

Der in § 89 Absatz 2 verankerte Beirat für die Lehrerbildung bedarf keiner ausdrücklichen Regelung im Gesetz. Die zuständigen Behörden können auch ohne eine solche Bestimmung die Koordinierung der Lehrerbildung in der in der Vorschrift genannten Weise vornehmen. Die Streichung des Absatzes 2 ermöglicht den beteiligten Institutionen bei der Fortentwicklung der Lehrerbildung flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten. Die nötigen Regelungen können beispielsweise in entsprechenden Vereinbarungen getroffen werden.

Zu Nr. 41 - § 90 - Selbstverwaltungsstruktur

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 84 und 85.

Zu Nr. 42 - § 91 - Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten

Die Leitungsstruktur von Fachbereichen und anderen Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 wird neu geordnet. Die Stellung der Dekanate dieser Selbstverwaltungseinheiten wird entsprechend ihrer wichtigen Aufgabenstellung gestärkt. Auch die Auswahlverfahren werden geändert, um die Handlungsfähigkeit der Dekanate zu gewährleisten.

Soweit insbesondere bei kleineren Hochschulen Fachbereiche in der heutigen Größe und Struktur erhalten bleiben sollen, können abweichende Organisationsregelungen für diese Fachbereiche nach § 101 vorgesehen werden; eine solche Entscheidung könnte auch darin bestehen, die gegenwärtige Leitungs- und Organisationsstruktur mit den entsprechenden Wahlregelungen beizubehalten. § 101 wird inhaltlich nicht geändert. § 91 Absätze 1 und 2 gilt nur für Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3, also z.B. nicht für Forschungsschwerpunkte der TU, bei denen demnach die Struktur in der Grundordnung abweichend festgelegt werden kann.

Zu Nr. 43 - § 92 - Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 44 - § 93 - Betriebseinheiten

Die Verweisung in der geltenden Fassung auf § 84 Absatz 1 Nummer 6 (Beschlussfassung des Hochschulsenats über grundsätzliche Strukturfragen) ist überholt, da dieser Bereich nach dem Gesetzentwurf größtenteils zu den Zuständigkeiten des Hochschulrats gehört. Bei der Bildung etc. von Betriebseinheiten geht es um operative Fragen der Unterstützung von Lehre und Forschung durch Serviceeinrichtungen, für die das Präsidium zuständig sein sollte. Durch die Organisation von Betriebseinheiten kann allerdings auch der Selbstverwaltungsbereich berührt sein. Dies macht jedoch keine andere Zuständigkeit notwendig, da auch das Präsidium Selbstverwaltungsorgan der Hochschule ist. Soweit in diesem Gesetz festgelegte Kompetenzen anderer Selbstverwaltungsorgane berührt sind, sind diese selbstverständlich zu beteiligen.

Zu Nr. 45 - § 96 - Verfahrensgrundsätze

Die Vorschrift wird an die neue Personalstruktur angepasst.

Für die Berufungsausschüsse, die die Berufungsentscheidungen treffen, gilt die Sonderregelung in § 14 Absatz 2.

Zu Nr. 46 - § 97 - Gemeinsame Berufungsverfahren

Nach der geltenden Fassung des Gesetzes kann bei einem gemeinsamen Berufungsverfahren die stimmberechtigte Mitwirkung hochschulfremder Personen im Berufungsausschuss vorgesehen werden. Da die Neufassung des § 14 Absatz 2 bei Berufungsausschüssen stets die Mitwirkung externer Mitglieder erfordert, ist § 97 entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 47 - § 99 - Wahlen

Die Universität Hamburg hat vorgeschlagen, insbesondere für die wissenschaftlichen Einrichtungen die Möglichkeit zu eröffnen, auch mittelbare Wahlen durchführen zu können. Dieser Vorschlag wird übernommen, da er die Handlungsspielräume in der Selbstverwaltung erweitert. Die mittelbare Wahl muss jedoch die Ausnahme bleiben und bedarf in jedem Fall besonderer Begründung.

Zu Nr. 48 - § 101 - Abweichende Organisationsregelungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 86.

Zu Nr. 49 - § 102 - Rechtsstellung, Aufgaben, Organe der Studierendenschaft

Die Studierendenschaften sind Zwangskörperschaften, in denen alle Studierenden einer Hochschule zur Wahrnehmung studentischer Interesse zusammengefasst sind. Sie können entsprechend ihrer Zweckbestimmung auch die hochschulpolitischen Belange der Studierenden vertreten, dürfen jedoch nach ständiger Rechtsprechung der Oberwaltungsgerichte

kein sog. allgemeinpolitisches Mandat wahrnehmen. Dies bringt die Nr. 1 des Absatzes 2 Satz 2 hinreichend zum Ausdruck. Der bisherige 2. Halbsatz der Nr. 1 ist entbehrlich. Ob die Grenzen des sog. hochschulpolitischen Mandats überschritten sind, kann nur nach Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls festgestellt werden. Eine materielle Änderung des Aufgabenkreises der Studierendenschaften ist daher mit der Streichung des genannten Halbsatzes nicht verbunden.

Zu Nr. 50 - § 108 - Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung

Die in der Gesetzesnovelle vorgesehene neue Leitungs- und Organisationsstruktur sowie die beabsichtigte weitere Stärkung der Hochschulautonomie soll auch bei den Zuständigkeiten für die Genehmigung von Satzungsrecht ihren Ausdruck finden:

- Bei Satzungen nach § 72 Absatz 4 soll es bei der Genehmigung durch die zuständige Behörde bleiben, da es hier um die Erteilung von Hochschulgraden aufgrund staatlicher Prüfungen geht, was eine unmittelbare Beteiligung des Staates erfordert.
- Nicht die zuständige Behörde, sondern der Hochschulrat soll jedoch für die Genehmigung von Grundordnungen, Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren und Gebührensatzungen zuständig sein (vgl. § 84 Absatz 1).
- Bei Hochschulprüfungsordnungen einschließlich von Abweichungen von den §§ 61 bis 67 und bei Satzungen, die besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge vorsehen, soll das Präsidium Genehmigungsbehörde sein.

Zu Nr. 51 - § 119 - Personalrechtliche Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmung für die Juniorprofessuren in Absatz 2 beruht auf dem 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes.

Durch die in Absatz 3 vorgeschlagene gesetzliche Ermächtigung wird im Bereich der Juniorprofessuren der Beginn der Einführung der neuen Personalstruktur mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ermöglicht.

Zu Nr. 52 - § 120 - Fortbestehende Rechtsverhältnisse

Mitglieder der Hochschulen, die im Gesetz nicht mehr vorgesehenen Personalstrukturgruppen angehören, behalten ihre bisherige dienstrechtliche Stellung. Der Begriff „bisherige Dienstverhältnisse“ ist dabei umfassend zu verstehen und bezieht sich sowohl auf die dienstrechtlichen Regelungen des HmbHG als auch auf diejenigen des Hamburgischen Beamtengesetzes und andere dienstrechtliche Vorschriften.

Zu Nr. 53 - § 121 - Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur (vgl. Begründung zu § 10).

Zu Nr. 54 - § 123 - Fortsetzung von Berufungsverfahren

Die Vorschrift wahrt die Verfahrenskontinuität bei Berufungen, die aufgrund des bisherigen Rechts begonnen worden sind.

Zu Nr. 55 - §§ 124 und 125 - Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidenten, Vizepräsidenten; Hochschulräte und Hochschulsenate

§ 124 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen für vorhandene Leitungsorgane der Hochschulen. Die möglichst zügige Neuwahl von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nach neuem Recht sichert die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane.

Für die neue Selbstverwaltungsstruktur nach dem Hochschulrechtsänderungsgesetz müssen Übergangsbestimmungen geschaffen werden.

Die Hochschulräte als wichtige Steuerungsorgane der Hochschulen sollen möglichst bald nach Inkrafttreten des Hochschulrechtsänderungsgesetzes bestellt werden (§ 125 Absatz 1).

Bei den Hochschulsenaten (§ 125 Absatz 2) ist eine längere Übergangszeit erforderlich, u.a. weil ihre genaue Zusammensetzung in den Grundordnungen zu regeln ist. Die vorhandenen Hochschulsenate sollen rechtzeitig entsprechende Grundordnungsregelungen vorbereiten, ebenso wie für die ersten Vizepräsidentenwahlen nach § 124 Absatz 2.

Zu Nr. 56 - § 126 - Organisation unterhalb der zentralen Ebene

Die Übergangsbestimmung in Absatz 2 für die Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene wird dem neuen Recht angepasst.

Absatz 3 ist entbehrlich, da das Universitäts-Krankenhaus Eppendorf inzwischen durch Gesetz neu strukturiert worden ist.

Zu Nr. 57 - § 129 - Grundordnungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Gremienstruktur. Die Hochschulsenate können trotz der Streichung des § 129 Absatz 3 zur Vorbereitung der Grundordnungen nach § 85 Absatz 4 Ausschüsse bilden, deren Zusammensetzung sie im Rahmen des § 96 frei bestimmen können.

Zu Nr. 58 - § 129 a - Studiengebühren, Studienguthaben

Für die Einführung der Studiengebühren nach § 6 Absatz 7 muss eine hinreichende Vorlaufzeit berücksichtigt werden. Daher ist eine Einführung der Studiengebühren frühestens zum Sommersemester 2004 möglich.

Eine besondere Übergangszeit für die in Absatz 2 genannten bereits immatrikulierten Studierenden ist nicht erforderlich, da diese Studierenden sich bereits mit In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes voraussichtlich im Frühjahr 2003 auf die neue Situation einstellen können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Artikel 3 (Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Juniorprofessur.

Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten)

Für das Gesetz soll aus Gründen der Rechtsklarheit ein fester Inkrafttretenstermin vorgesehen werden. Wie aus dem Gesetzentwurf und der Begründung ersichtlich, sind an diesen Termin vielfältige Rechtsfolgen geknüpft.